

hunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

- VII. a. Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder  $8\frac{3}{4}$  Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann durch solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder  $87\frac{1}{2}$  Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

- b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehehen.

Waaren, welche mit geringeren Sägen als 6 Thalern oder  $10\frac{1}{2}$  Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder  $17\frac{1}{2}$  Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen: von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder  $17\frac{1}{2}$  Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Neben Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder  $17\frac{1}{2}$  Gulden erheben.

- c. In soweit Neben Zollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben Zollämtern sofort erlegt werden, in sofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Erhebung von Vergleichsfeinen ermächtigt werden.

- IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter  $\frac{1}{1000}$  des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberschennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

- X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinststaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.